Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**
Berufsentwicklung

Validierung von Bildungsleistungen

Leitfaden für die berufliche Grundbildung
Entwurf für die Anhörung

Entwurf

302/2011/05240 \ COO.2101.108.3.448180

Inhaltsverzeichnis

Einleitung ... 3

1 Grundlagen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ... 4

1.1 Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ... 4

1.2 Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ... 5

1.3 Wiederholung ... 6

1.4 Abgrenzung zur Anrechnung von Bildungsleistungen ... 6

2 Akteure und Zuständigkeiten ... 7

2.1 Bund ... 7

2.2 Kantone ... 7

2.3 Organisationen der Arbeitswelt ... 8

3 Das Validierungsverfahren ... 9

3.1 Phase 1: Information und Beratung ... 10

3.2 Phase 2: Bilanzierung ... 10

3.3 Phase 3: Beurteilung ... 12

3.4 Phase 4: Validierung ... 13

3.5 Phase 5: Zertifizierung ... 14

4 Validierungsinstrumente ... 15

4.1 Das Qualifikationsprofil ... 15

4.2 Das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung ... 16

4.3 Regelung zum anderen Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ... 17

4.4 Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ... 18

5 Genehmigung und Inkrafttreten ... 19

5.1 Aufhebung des bisherigen Leitfadens ... 19

5.2 Übergangsbestimmungen ... 19

5.3 Inkrafttreten und Erlass ... 19

Entwurf

Einleitung

Sowohl die einzelnen Menschen als auch der Arbeitsmarkt stellen heute hohe Ansprüche in Bezug auf berufliche Flexibilität. Formalisierte Berufsabschlüsse verbessern dabei die Stellung auf dem Arbeitsmarkt. In der beruflichen Grundbildung können erworbenen Bildungsleistungen an formalisierte Bildungsgänge angerechnet werden und über ein Qualifikationsverfahren zu einem anerkannten Berufsabschluss führen.

Die klassischen Berufslaufbahnen weichen je länger je mehr einer flexiblen Laufbahngestaltung mit Weiterbildung, Berufswechsel, Umorientierungen, Mobilität, Familienpausen und Wiedereinstieg. Um dieser Flexibilität Rechnung zu tragen, müssen Menschen laufend Kompetenzen aufbauen und erweitern. Dies geschieht nicht nur in formalisierten Bildungsgängen, sondern auch durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung. In der Schweiz steht eine berufliche Grundbildung auch Erwachsenen offen. Diese können einen Berufsabschluss entweder mit einer beruflichen Grundbildung oder auf einem nicht formalisierten Weg erlangen.

Die **Anrechnung von Bildungsleistungen** ermöglicht Erwachsenen, die über Vorkenntnisse und Erfahrungen verfügen, eine Dispensation vom Besuch des Unterrichts oder vom Absolvieren schulischer Prüfungsteile. Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer ist ebenfalls möglich. Bereits vorhandene Bildungsleistungen werden in allen beruflichen Grundbildungen oder Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung berücksichtigt.

Für Personen, die schon im Beruf arbeiten und die geforderten Handlungskompetenzen grösstenteils erfüllen, bietet das Qualifikationsverfahren mit **Validierung von Bildungsleistungen** eine Möglichkeit, einen Berufsabschluss ohne Abschlussprüfung zu erlangen. Die Validierung von Bildungsleistungen ist ein strukturiertes Verfahren in der beruflichen Grundbildung. Es ist nur in bestimmten Berufen möglich und wird vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als anderes Qualifikationsverfahren anerkannt.

Die vorliegende **Überarbeitung des Leitfadens zur Validierung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung** präzisiert insbesondere die rechtliche Grundlage, reduziert die Anzahl der Zusatzdokumente und führt Regelungen für andere Qualifikationsverfahren sowie entsprechende Ausführungsbestimmungen ein. Für die Umsetzung der Validierung von Bildungsleistungen in den Kantonen ergeben sich im Vergleich zum Leitfaden vom September 2010 nur geringfügige Änderungen.

Entwurf

1 Grundlagen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen

Das Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) und die Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV; SR 412.101) definieren, dass nicht nur das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung, sondern auch andere vom SBFI anerkannte Qualifikationsverfahren zu einem Berufsabschluss der beruflichen Grundbildung führen. Dabei sind die vorhandenen Regelungen zur Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren, deren Durchführung und Wiederholungsmöglichkeiten zu beachten.

In den Verordnungen des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnungen) ist das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung geregelt. Das eidgenössische Berufsattest (Art. 37 Abs. 1 BBG) oder das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (Art. 38 Abs. 1 BBG) können sowohl durch das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung, als auch durch ein anderes gleichwertiges Qualifikationsverfahren erworben werden. Diese so genannten „anderen Qualifikationsverfahren“ eignen sich, um die erforderliche Qualifikation festzustellen und werden nicht in Bildungserlassen geregelt (Art. 31 BBV). Die Organisationen der Arbeitswelt erstellen die Regelungen für andere Qualifikationsverfahren (Kapitel 4.3), diese müssen vom SBFI anerkannt werden (Art. 33 BBG). Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist eine Umsetzung dieser anderen Qualifikationsverfahren.

Die Kantone sorgen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren (Art. 40 Abs. 1 BBG). Sie erteilen die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und koordinieren das gesamte Angebot regional. Alle in der Schweiz lebenden Personen haben dadurch Zugang zu den angebotenen Qualifikationsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Kantonen durchgeführt werden.

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist nur in den beruflichen Grundbildungen verfügbar, in denen die zuständige Organisation der Arbeitswelt als Trägerschaft der beruflichen Grundbildungen die dafür erforderlichen Regelungen festlegt und das SBFI diese anerkennt (Art. 33 BBG).

1.1 Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen

Die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren und damit auch zur Validierung von Bildungsleistungen ist nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig (Art. 34 Abs. 2 BBG). Sie muss bei Beginn des eigentlichen Qualifikationsverfahrens vorliegen. Das SBFI regelt die Zulassungsvoraussetzungen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges in den jeweiligen Bildungsverordnungen:

- Als Mindestvoraussetzung für die Zulassung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges setzt der Artikel 32 BBV eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.
- Von den nach Artikel 32 BBV verlangten fünf Jahre Berufserfahrung, muss ein in der Bildungsverordnung definierter Anteil im angestrebten Beruf ausgewiesen werden.
- Die Kandidatin oder der Kandidat müssen zudem glaubhaft machen, den Anforderungen des jeweiligen Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.
- Allenfalls definieren die Bildungsverordnungen für die Berufe weitere Zulassungsvoraussetzungen.

Entwurf

1.2 Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung ist ein anderes Qualifikationsverfahren im Sinne von Artikel 33 BBG. Erwachsene belegen in einem Validierungsdossier ihre bereits erworbenen Bildungsleistungen. Wenn damit die geforderten Handlungskompetenzen und die Anforderungen der Allgemeinbildung erfüllt sind, kann der Kanton das eidgenössische Berufsattest (Art. 37 Abs. 1 BBG) oder das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (Art. 38 Abs. 1 BBG) abgeben.

1.2.1 Beginn und Ende des Qualifikationsverfahrens

Die Kandidatinnen und Kandidaten erstellen das Validierungsdossier und belegen so die vorhandenen Handlungskompetenzen. Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen beginnt mit dem Antrag zur Beurteilung dieses Validierungsdossiers. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV vorliegen und alle Zulassungsvoraussetzungen gemäss der entsprechenden Bildungsverordnung erfüllt sein.

Nach der Beurteilung des Dossiers durch die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten entscheidet das Validierungsorgan, ob die Bestehensregeln erfüllt sind oder nicht. Die Bewertung wird den Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Lernleistungsausweis verfügt. Damit endet das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen.

In diesem Leitfaden wird im Kapitel 3 der komplette Prozess beschrieben, wie Kandidatinnen und Kandidaten einen Berufsabschluss über das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen erlangen können. Dies beinhaltet nebst dem eigentlichen Qualifikationsverfahren auch die Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten, deren Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren, die Ergänzung der Handlungskompetenzen bei festgestellten Lücken und die Wiederholungsmöglichkeiten.

1.2.2 Gebühren

Die Kantone können für das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen Gebühren erheben (Art. 39 Abs. 2 BBV). Sie tragen dabei der Empfehlung der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) bezüglich Unentgeltlichkeit eines Erstabschlusses auf Sekundarstufe II Rechnung. Der Bund beteiligt sich durch die Pauschalbeiträge an die Kantone an der Finanzierung der Durchführung von Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren (Art. 52 Abs. 2 und Art. 53 Abs. 2 Bst. b BBG).

1.2.3 Qualitätsentwicklung

Analog zu den Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gemäss den Bildungsverordnungen richtet sich die Qualitätsentwicklung in der Validierung von Bildungsleistungen nach Artikel 8 BBG: Jedes Angebot ist mit einer Qualitätsentwicklung zu verbinden.

Die Durchführungsqualität der Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen prägt wesentlich die Akzeptanz in der Branche. Aus diesem Grund ist der Qualität beim Aufbau des Verfahrens besondere Beachtung zu schenken.

Entwurf

1.3 Wiederholung

Wenn das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen nicht bestanden wird, werden die vorhandenen Handlungskompetenzen und die vorhandenen Anforderungen der Allgemeinbildung in einem Lernleistungsausweis ausgewiesen. Die Kandidatin oder der Kandidat ergänzen das Validierungsdossier und können dieses gemäss Artikel 33 BBV höchstens zweimal zur erneuten Beurteilung einreichen. Dabei werden Handlungskompetenzen und Anforderungen der Allgemeinbildung, die vorher bereits als erfüllt beurteilt wurden, nicht noch einmal bewertet.

1.4 Abgrenzung zur Anrechnung von Bildungsleistungen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen kommt dann zur Anwendung, wenn eine Person über die erforderliche Berufserfahrung verfügt und glaubhaft macht, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein (Kapitel 1.1). Sind nur einzelne Handlungskompetenzen vorhanden, so sehen das BBG und die BBV vor, dass ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung angemessen angerechnet werden (Art. 9 Abs. 2 BBG und Art. 4 BBV). Dafür stehen in allen beruflichen Grundbildungen folgende Möglichkeiten offen:

- **Dispensation:** Entsprechen bereits erbrachte Bildungsleistungen dem Aufbau der Handlungskompetenzen im Unterricht an der Berufsfachschule, können die Lernenden durch die Berufsfachschule vom Unterricht dispensiert werden. Sofern sich die Dispensation auf das jeweilige Qualifikationsverfahren auswirkt, entscheidet die kantonale Behörde (Art. 18 Abs. 3 BBV).
- **Verkürzung der Lehrdauer:** Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung verkürzt werden (Art. 18 Abs. 1 BBG). Der Kanton entscheidet auf gemeinsamen Antrag der Bildungsanbieter und der Lernenden (Art. 24 Abs. 4 BBG).

Entwurf

2 Akteure und Zuständigkeiten

Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Die enge Zusammenarbeit der Verbundpartner steht auch bei den Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen im Vordergrund.

Die Verbundpartner der Berufsbildung arbeiten bei den Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen eng zusammen: Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt definieren als Trägerschaft der beruflichen Grundbildungen die Grundlagen und Beantragen die Anerkennung des anderen Qualifikationsverfahrens. Der Bund anerkennt dieses nach Anhörung bei den Kantonen. Die Kantone führen auf dieser Grundlage die anderen Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen durch.

2.1 Bund

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ist das Kompetenzzentrum des Bundes für national und international ausgerichtete Fragen der Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik. Es ist für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Gesamtsystems zuständig. Dazu zählen insbesondere:

- Erlass des vorliegenden Leitfadens und Erarbeitung von Grundlagen zur Regelung anderer Qualifikationsverfahren und entsprechenden Ausführungsbestimmungen;
- Erlass der Grundlagen für die Validierung der Allgemeinbildung; und
- Anerkennung der Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen in den jeweiligen beruflichen Grundbildungen.

2.2 Kantone

Die Kantone sind für die Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Umsetzung der Qualifikationsverfahren zuständig. Dazu zählen insbesondere:

- Aufbau und Pflege der Validierungsverfahren gemäss vorliegendem Leitfaden;
- Interkantonale Koordination der Umsetzung der Validierungsverfahren unter Berücksichtigung regionaler und branchenspezifischer Bedürfnisse;
- Bezeichnung der zuständigen Stellen;
- Sicherstellung der Qualität der Validierungsverfahren;
- Bescheinigung der erfüllten Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung;
- Einrichtung der ergänzenden Bildung;
- Vergabe der eidgenössischen Titel;
- Bezeichnung des Rechtsweges; und
- Beteiligung an der Weiterentwicklung.

Die Kantone koordinieren die zuständigen Stellen für das gesamte Validierungsverfahren, um reibungslose Übergänge zwischen den jeweiligen Phasen zu gewährleisten. Die Kantone arbeiten zusammen und koordinieren über die Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) das gesamte Angebot der Qualifikationsverfahren.

Zu beachten:

- Für die Umsetzung der Validierungsverfahren können sich die Kantone auf die Strukturen der Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung abstützen.
- Für die Allgemeinbildung gilt das vom SBFI erlassene Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung.

Entwurf

2.3 Organisationen der Arbeitswelt

Die Organisationen der Arbeitswelt sind als Träger der beruflichen Grundbildungen für deren Inhalte verantwortlich. Sie koordinieren ihre Arbeiten mit den regionalen Organisationen der Arbeitswelt.

Die Organisationen der Arbeitswelt schlagen den Kantonen die Prüfungsexpertinnen und -experten für die Validierung von Bildungsleistungen vor. Diese werden durch die Kantone eingesetzt und arbeiten mit den Prüfungsexpertinnen und -experten der Allgemeinbildung zusammen.

Sofern das Qualifikationsprofil nicht Bestandteil des Bildungsplanes für die jeweilige berufliche Grundbildung ist, erarbeitet die Trägerschaft ein Qualifikationsprofil. Sie regelt zudem das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen. Nach der Stellungnahme durch die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität beantragt die Trägerschaft beim SBFI die Anerkennung des anderen Qualifikationsverfahrens gemäss Artikel 33 BBG.

Um einen kantonsübergreifenden einheitlichen Vollzug zu ermöglichen, erarbeitet die Trägerschaft in Zusammenarbeit mit den Kantonen Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen.

Zu beachten:

- Bei beruflichen Grundbildungen, die im Bildungsplan kein Qualifikationsprofil enthalten, erstellt die Trägerschaft das Qualifikationsprofil auf der Grundlage der bestehenden Bildungsverordnung.
- Die Trägerschaft erstellt die Regelung für das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen. Diese wird nach einer Anhörung bei den Kantonen durch das SBFI anerkannt.
- Die Trägerschaft erarbeitet die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen und erlässt diese nach der Stellungnahme durch die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität.

Entwurf

3 Das Validierungsverfahren

Das Validierungsverfahren ist im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ein strukturiertes Verfahren für Einzelpersonen. Erwachsene belegen damit bereits erworbene Bildungsleistungen mit dem Ziel, die Handlungskompetenzen einer beruflichen Grundbildung und die Anforderungen der Allgemeinbildung zu erfüllen. Wenn alle Anforderungen erfüllt sind, führt das Verfahren zu einem Berufsabschluss.

Das Validierungsverfahren in der beruflichen Grundbildung beinhaltet das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen. Dieses ist ein anderes Qualifikationsverfahren im Sinne von Artikel 33 BBG. Es stellt über ein Validierungsdossier die Kompetenzen von Einzelpersonen fest und vergleicht sie mit einem Abschluss der beruflichen Grundbildung. Zu diesem Qualifikationsverfahren werden Personen auf der Grundlage von Artikel 32 BBV und den Zulassungsbedingungen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges der entsprechenden Bildungsverordnung zugelassen. Wenn die Bestehensregeln erfüllt sind, kann das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder das eidgenössische Berufsattest (EBA) abgegeben werden.

Um das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen in einer beruflichen Grundbildung durchführen zu können, braucht es eine Anerkennung durch das SBFI. Dazu erstellt die Trägerschaft eine *Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen* und *Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen*.

Nach der Anerkennung durch das SBFI können die Kantone das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen gemäss diesem Leitfaden durchführen. Dazu verwenden sie folgende Grundlagen:

- die vom SBFI anerkannte berufsspezifische Regelung der Trägerschaft;
- das *Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung*; und
- die von der Trägerschaft erlassene Ausführungsbestimmung zum Qualifikationsverfahren.

Das Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung ist in diesem Kapitel detailliert beschrieben und in folgende fünf Phasen gegliedert:

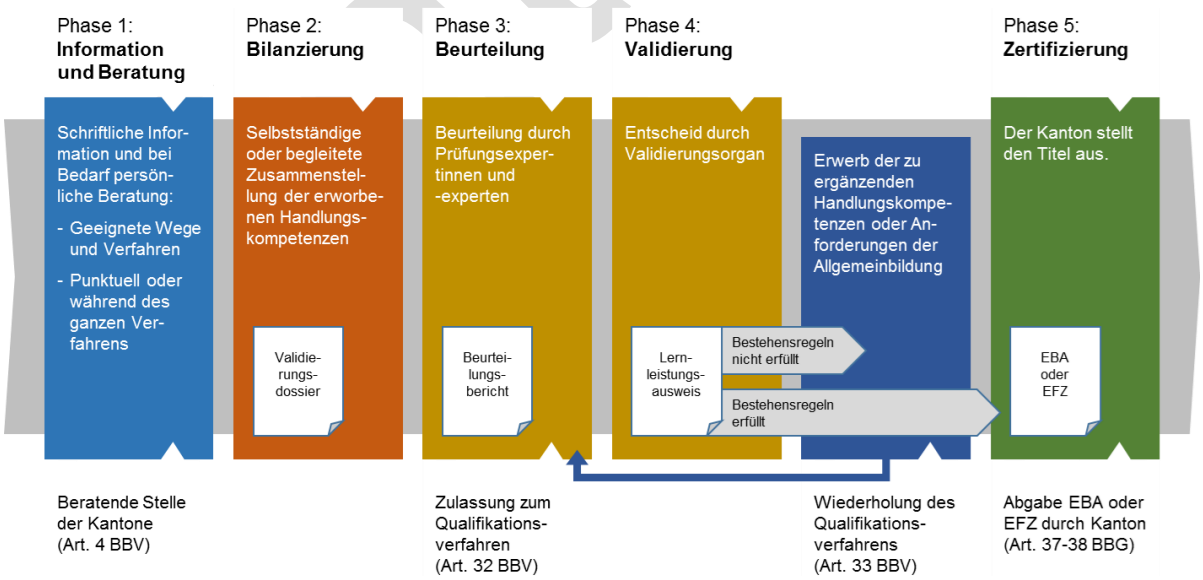

3.1 Phase 1: Information und Beratung

Erwachsene erhalten Auskunft über ihre Möglichkeiten, einen Berufsabschluss der beruflichen Grundbildung zu erwerben. Sie erhalten die erforderlichen Informationen zum Ablauf des entsprechenden Verfahrens und können während des ganzen Verfahrens Beratung beanspruchen.

Die Kantone bezeichnen die zuständige Stelle als Eingangsportal für den Berufsabschluss für Erwachsene (Art. 4 Abs. 2 und 3 BBV). Sie beraten Erwachsene, welche ausserhalb eines üblichen Bildungsganges die benötigten Handlungskompetenzen erworben haben und zeigen ihnen geeignete Wege zum Berufsabschluss auf. Dabei informieren sie über die Möglichkeiten zur Anrechnung und Validierung von Bildungsleistungen. Das Eingangsportal pflegt die interinstitutionelle Zusammenarbeit (z. B. mit den Stellen für Kompetenzenbilanzierung, Organisationen der Arbeitswelt, Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und Berufsfachschulen).

Zu beachten:

- Je nach Vorbildung und persönlicher Arbeitssituation benötigen Erwachsene unterschiedliche Informationen, Begleitung und Unterstützung im Prozess.
- Die Eingangsportale informieren über die verschiedenen Möglichkeiten, wie Erwachsene einen Berufsabschluss erreichen können und empfehlen geeignete Wege.
- Eine gute Beratung hilft, individuelle Lösungen zu finden und Fehlorientierung zu verhindern.

3.1.1 Anforderungen an Beraterinnen und Berater

Die Beraterinnen und Berater in den Eingangsportalen sind dipl. Berufsberaterinnen oder dipl. Berufsberater oder verfügen über eine gleichwertige Qualifikation und über fundierte Kenntnisse des Berufsbildungssystems. Sie sind auf die Beratung Erwachsener spezialisiert und kennen die verschiedenen Wege, wie diese einen Berufsabschluss erreichen können. Sie kennen die bestehenden Angebote für Erwachsene über die Kantonsgrenze hinaus.

3.2 Phase 2: Bilanzierung

Die Bilanzierung bildet den Schwerpunkt im Prozess der Validierung von Bildungsleistungen. Die Erwachsenen identifizieren ihre persönlichen und beruflichen Handlungskompetenzen sowie ihre Allgemeinbildung und dokumentieren diese in einem Validierungsdossier. Anschliessend analysieren sie ihre Bildungsleistungen in Bezug zum gewünschten Berufsabschluss.

In einem strukturierten Prozess identifizieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihre vorhandenen Bildungsleistungen. Sie belegen diese in einem Validierungsdossier mit plausiblen Nachweisen. Sie erhöhen dadurch das Bewusstsein für die eigenen Kompetenzen, die sie im Leben gesammelt haben. Auf dieser Grundlage entscheiden sie selbst, ob sie das Verfahren fortsetzen oder nicht:

- Streben die Betroffenen den Erhalt eines Titels an, sind das Qualifikationsprofil der jeweiligen beruflichen Grundbildung, das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung und die Ausführungsbestimmungen für das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen Grundlagen für die Analyse. Die Kandidatinnen und Kandidaten belegen die dort geforderten Handlungskompetenzen und die Anforderungskriterien der Allgemeinbildung.
- Streben die Betroffenen keinen Berufsabschluss an, kann das Verfahren hier abgebrochen werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten profitieren vom persönlichen Prozess, den gesammelten Erfahrungen und den belegten Kompetenzen. Auf Basis des erarbeiteten Validierungsdossiers können sie Bewerbungen erstellen oder einzelne Kompetenzen sichtbar machen.

Entwurf

Das Validierungsdossier berücksichtigt formale Bildungen, strukturierte Bildungen und informelles Lernen. Es beinhaltet folgende Punkte:

- **Antrag auf Beurteilung des Validierungsdossiers:** Berufsbezeichnung und Fachrichtung; Personalien und Unterschrift der Kandidatin oder des Kandidaten.
- **Lebenslauf:** Tabellarischer Lebenslauf; Auflistung der beruflichen Erfahrungen.
- **Selbsteinschätzung:** Einschätzung der eigenen Kompetenzen in Bezug auf das Qualifikationsprofil der entsprechenden beruflichen Grundbildung.
- **Beschreibung der Tätigkeiten:** Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten in Verbindung zu den Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung.
- **Nachweise:** Die Handlungskompetenzen belegen mit Arbeitsnachweise, Arbeitsbestätigungen und Arbeitszeugnisse; Kursbestätigungen; Zertifikate; persönliche Werkstücke, Bewertungen oder Rückmeldungen, Bilder usw.

Das Validierungsdossier enthält demnach Daten, Fakten und Nachweise, welche auf ein bestimmtes berufsspezifisches Qualifikationsprofil und das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung Bezug nehmen. Es ist gemäss den Vorgaben des Kantons erstellt und genügt den Minimalanforderungen der Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung (Siehe Kapitel 4.4) bezüglich Form und Inhalt.

In den Ausführungsbestimmungen kann die Trägerschaft für die jeweilige berufliche Grundbildung geeignete Nachweismethoden definieren. In Übereinstimmung mit der Bildungsverordnung kann die Trägerschaft im Ausnahmefall auch traditionelle Überprüfungsmethoden verlangen, sofern diese durch den Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Sicherheit oder durch Arbeitsmarktregulierungen verlangt werden (z. B. Fahrausweis, Röntgen).

Zu beachten:

- Das Validierungsdossier kann von den Kandidatinnen und Kandidaten selbstständig zusammengestellt werden. Die Kantone erläutert dazu das Vorgehen in einer Anleitung. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Kandidatinnen und Kandidaten oft auf einen strukturierten Rahmen angewiesen sind. Die Begleitung kann in Form von Kursen oder persönlicher Beratung erfolgen.
- Die Handlungskompetenzen und die Anforderungen für die Allgemeinbildung werden in einem Validierungsdossier belegt. Dieses ist die Grundlage für die Phase 3 (Beurteilung). Es kann auch für Stellenbewerbungen oder für die Zulassung zu einer Ausbildung verwendet werden.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten belegen mit den Nachweisen das Vorhandensein der entsprechenden Handlungskompetenz. Die Nachweise müssen aussagekräftig und plausibel sein – es braucht aber nicht in jedem Fall ein Schriftstück oder Dokument. Auch andere Nachweise, namentlich Bilder, Werkstücke, Rückmeldungen usw. sind hier zugelassen.

3.2.1 Anforderungen an Begleitpersonen

Die Begleiterinnen und Begleiter der Bilanzierung verfügen über fundierte Kenntnisse über das Validierungsverfahren und die Kompetenzenbilanzierung. Sie unterstützen die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Erstellung der Validierungsdossiert, arbeiten eng mit den Prüfungsexpertinnen und -experten zusammen und tauschen sich regelmässig mit allen Beteiligten aus.

3.3 Phase 3: Beurteilung

Mit dem Antrag zur Beurteilung des Validierungsdossiers startet das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen. Prüfungsexpertinnen und -experten (PEX) aus dem Berufsfeld und für die Beurteilung der Allgemeinbildung begutachten das Validierungsdossier gemeinsam. Nach einem Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten geben sie eine gesamtheitliche Beurteilung ab.

Spätestens bei der Einreichung des Antrags zur Beurteilung des Validierungsdossiers brauchen die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen. Die Kantone verfügen diese Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen gemäss den vorhandenen Grundlagen (Kapitel 1.1). Dabei sind die fünf Jahre allgemeine Berufserfahrung nach Artikel 32 BBV und die zusätzlichen Bedingungen gemäss den jeweiligen Bildungsverordnungen zu erfüllen. Mit der Zulassung zum Qualifikationsverfahren sind zudem die anzuwendenden Rechtsgrundlagen, allfällige Dispensationen und Übergangsbestimmungen zu kommunizieren.

Durch den Antrag zur Beurteilung des Validierungsdossiers startet das eigentliche Qualifikationsverfahren. Das eingereichte Validierungsdossier wird von mindestens zwei PEX aus dem Berufsfeld und mindestens einer oder einem PEX der Allgemeinbildung entsprechend ihrer fachlichen Rolle beurteilt. Diese prüfen, ob die vorgelegten Nachweise relevant, vertrauenswürdig und aussagekräftig sind. Die Beurteilung stellt Umfang und Niveau der Handlungskompetenzen und der Allgemeinbildung fest und legt dar, ob diese den Anforderungen zur Erlangung eines Titels entsprechen. Die Allgemeinbildung wird insbesondere hinsichtlich der Erfordernisse für die Ausübung des Berufes beurteilt.

Nach der Beurteilung des Dossiers führe mindestens zwei PEX ein Beurteilungsgespräch durch. Je nach Bedarf von jenen aus dem Berufsfeld oder jenen des Berufsfeldes und der Allgemeinbildung. Im Beurteilungsgespräch wird auf das Validierungsdossier eingegangen und allfällige Fragen in Bezug auf die Aussagekraft des Validierungsdossiers geklärt. Es beinhaltet weder ein Fachgespräch noch eine mündliche Prüfung.

Bei Unsicherheiten zur Aussagekraft des Validierungsdossiers und des Beurteilungsgesprächs sind zusätzliche Überprüfungsmethoden möglich. Beispielsweise Beobachtungen im Arbeitseinsatz, konkrete Aufgabenstellungen oder das Ausführen einer praktischen Arbeit. Die Anwendung der zusätzlichen Überprüfungsmethoden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die zusätzlichen Überprüfungsmethoden erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie tragen dem individuellen Werdegang der einzelnen Person Rechnung.
- Bei einem Zweifel an der Anrechenbarkeit einzelner oder mehrerer Handlungskompetenzen legen die PEX geeignete Überprüfungsmethoden fest. Die PEX begründen den Kandidatinnen und Kandidaten den Zweifel an der Anrechenbarkeit und die gewählte Überprüfungsmethode.
- Der Kandidatin oder dem Kandidaten soll ein Maximum an Chance gegeben werden, um die Handlungskompetenzen beweisen zu können.
- Sie werden zur Ergänzung und nicht als Ersatz zur Beurteilung des Dossiers herangezogen.

Die PEX verfassen zuhanden des Validierungsorgans gemeinsam einen Beurteilungsbericht. Dieser dient als Grundlage zur Erstellung des Lernleistungsausweises. Das Erfüllen der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung müssen in einer gesamtheitlichen Betrachtung beurteil werden. Die in der Spezialfallregelung in der entsprechenden Bildungsverordnung enthaltene Gewichtungsregel findet bei dieser gesamtheitlichen Betrachtung sinngemäss Anwendung. Die PEX einigen sich gemeinsam auf allfällige Kompensationen und halten diese im Beurteilungsbericht zuhanden des Validierungsorgans fest.

Entwurf

Zu beachten:

- Das Validierungsverfahren stellt die Zusammenarbeit der PEX bei der Vorbereitung und Durchführung des Gesprächs mit der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie beim Erstellen des Beurteilungsberichts sicher.
- Zusätzliche Überprüfungsmethoden sind nur dort einzusetzen, wo das Validierungsdossier zu wenig aussagekräftig ist. Diese sind den Kandidatinnen und Kandidaten in jedem Fall schriftlich mitzuteilen.
- Die Gewichtung der Spezialfallregelung im Abschnitt Qualifikationsverfahren der jeweiligen Bildungsverordnung findet sinngemäss Anwendung.

3.3.1 Anforderungen an die Prüfungsexpertinnen und -experten

Die eingesetzten PEX verfügen über Erfahrungen im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung und über eine spezifische Ausbildung als PEX für die Validierung von Bildungsleistungen. Sie sind in der Lage, Empfehlungen bezüglich den zu ergänzenden Kompetenzen abzugeben. Die Kantone sorgen für eine angemessene Weiterbildung der eingesetzten PEX.

3.4 Phase 4: Validierung

Das Validierungsorgan entscheidet, welche Handlungskompetenzen und welche Anforderungskriterien der Allgemeinbildung erfüllt sind. Es stellt dazu einen Lernleistungsausweis aus. Bei vorhandenen Lücken gibt das Validierungsorgan zusammen mit dem Lernleistungsausweis Empfehlungen der PEX zum Erwerb der fehlenden Handlungskompetenzen oder der Anforderungen der Allgemeinbildung ab. Damit ist das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen abgeschlossen.

Das Validierungsorgan ist im ordentlichen Prozess der Qualifikationsverfahren der Kantone eingebunden. Es entscheidet über die Abgabe des entsprechenden Lernleitungsausweises. Dazu setzt es folgende Entscheidungsgrundlagen ein:

- das Validierungsdossier der Kandidatin oder des Kandidaten;
- der Beurteilungsbericht der PEX;
- das Qualifikationsprofil der jeweiligen beruflichen Grundbildung; und
- die Regelungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen.

Der Lernleistungsausweis führt die Bewertung der Handlungskompetenzen und der Allgemeinbildung auf. Mit der Abgabe des Lernleistungsausweises ist das eigentliche Qualifikationsverfahren abgeschlossen. Er ist vergleichbar mit dem Notenausweis bei der Abschlussprüfung und teilt mit, dass die Bestehensregeln erfüllt sind oder nicht. Er gilt als Verfügung und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Bei vorhandenen Lücken sind Empfehlungen zum Erwerb der zu ergänzenden Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung beigelegt.

Aufgrund des Lernleistungsausweises und den Empfehlungen der PEX entscheidet die Kandidatin oder der Kandidat, wie die Lücken im Bereich der Handlungskompetenzen und/oder der Allgemeinbildung zweckmässig zu schliessen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben verschiedene Möglichkeiten, die noch zu ergänzenden Handlungskompetenzen und Anforderungen der Allgemeinbildung zu erwerben:

- Weitere praktische Einsätze in der Arbeitswelt;
- Besuch von nicht-formalen Bildungsangeboten; oder
- Besuch von Teilen formaler Bildungsangebote.

Entwurf

Sobald die Kandidatin oder der Kandidat die Lücken geschlossen hat, kann das Validierungsdossier erneut zur Beurteilung einreichen. Das erneute Einreichen gilt als Wiederholung des Qualifikationsverfahrens und kann maximal zweimal erfolgen.

Zu beachten:

- Der Lernleistungsausweis wird in jedem Fall als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung ausgestellt.
- Mit ihren Empfehlungen unterstützen die PEX die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Wahl geeigneter Angebote für die ergänzende Bildung.

3.5 Phase 5: Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt in den üblichen Strukturen und Verantwortungen der beruflichen Grundbildung. Die zuständige kantonale Behörde erteilt den eidgenössischen Titel.

Die Prüfungsbehörde zieht den Lernleistungsausweis und die Prüfungsprotokolle bei und prüft die entsprechenden Nachweise. Die Zertifizierung erfolgt, sobald die Bestehensregeln erfüllt sind.

Die Kandidatin oder der Kandidat erwirbt mit der Zertifizierung den Titel gemäss der entsprechenden Bildungsverordnung und erhält das eidgenössische Berufsattest oder das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (Art. 37 und 38 BBG). Der Lernleistungsausweis enthält die entsprechenden Resultate aus der Beurteilung des Validierungsdossiers und der Anforderungen der Allgemeinbildung und wird gemeinsam mit dem eidgenössischen Berufsattest oder dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgegeben.

Entwurf

4 Validierungsinstrumente

4.1 Das Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil listet das Berufsbild, die für die berufliche Grundbildung erforderlichen Handlungskompetenzen und das Anforderungsniveau des Berufes auf. Es ist inhaltlich mit der jeweiligen Bildungsverordnung und dem Bildungsplan konsistent.

Das Qualifikationsprofil ist meist Teil des Bildungsplans. Andernfalls kann es von der Trägerschaft gemäss der Leitvorlage Qualifikationsprofil des SBFI separat erstellt und anschliessend vom SBFI genehmigt werden. Das Qualifikationsprofil ermöglicht es den Kandidatinnen und Kandidaten, sich bezüglich der gestellten Anforderungen selbst einzuschätzen (Selbstbeurteilung). Den PEX dient es als Grundlage für die Beurteilung, ob das verlangte Niveau der einzelnen Handlungskompetenzen erreicht ist (Fremdbeurteilung).

Zu beachten:

- Das Qualifikationsprofil ist ein zentrales Dokument in der beruflichen Grundbildung. Es dient als Grundlage für die Bildungserlasse und ermöglicht die nationale und internationale Vergleichbarkeit der beruflichen Grundbildungen.
- Die Anforderungen an die Formulierung der Handlungskompetenzen sind in der Leitvorlage ausführlich beschrieben.
- Das Qualifikationsprofil ist meist Teil des Bildungsplans der jeweiligen beruflichen Grundbildung.

Informationen:

- Dokument „Leitvorlage Qualifikationsprofil”

Entwurf

4.2 Das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung

Das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung im Rahmen des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen stützt sich auf die Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2007 (SR 412.101.241) und den Rahmenlehrplan für allgemeinbildenden Unterricht.

Vergleichbar mit einem Qualifikationsprofil wurde als Validierungsinstrument das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung erarbeitet. Anhand der darin aufgeführten Anforderungskriterien weist die Kandidatin oder der Kandidat das für die Berufsausübung benötigte Allgemeinwissen nach.

Das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung definiert die Anforderungen an die Sprach- und Kommunikations- sowie die Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen. Die Kandidatin oder der Kandidat weist auf dieser Grundlage nach, über die für die Ausübung des Berufs und die Alltagsbewältigung genannten Anforderungen der Allgemeinbildung zu verfügen.

Verbindliche Grundsätze zur Validierung der Allgemeinbildung:

- Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die in den Anforderungskriterien festgelegten Sprach- und Kommunikationskompetenzen sowie die Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen nachzuweisen. **Deren Umfang orientiert sich an dem für die Berufsausübung benötigte Allgemeinwissen**.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten können die Situationen oder Dokumente zum Belegen der Anforderungskriterien und der damit verknüpften thematischen Aspekte selbst wählen.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten können Nachweise für die Anforderungskriterien aus dem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Kontext wählen.

Informationen:

- Dokument „Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung"
- Dokument „Erläuterungen zur Validierung der Allgemeinbildung"

Entwurf

4.3 Regelung zum anderen Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen wird auf der Grundlage von Artikel 33 BBG und Artikel 31 BBV durch die zuständige Organisation der Arbeitswelt geregelt und durch das SBFI als anderes Qualifikationsverfahren anerkannt. Nach erfolgreichem Durchlaufen des Verfahrens, erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten das eidgenössische Berufsattest (Art. 37 BBG) oder das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (Art. 38 BBG).

Andere Qualifikationsverfahren werden in der Regel nicht in Bildungserlassen geregelt und durch das SBFI anerkannt. Von grösster Wichtigkeit dabei ist, dass das sog. andere Qualifikationsverfahren gleichwertig zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist.

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist berufsspezifisch in den „Regelungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen“ festgelegt. Insbesondere ist dabei auf die folgenden Themen einzugehen:

- Gegenstand
- Zulassung zum Qualifikationsverfahren
- Umfang und Durchführung
- Bestehen
- Wiederholung
- Übergangsbestimmungen
- Inkrafttreten und Anerkennung

Die Mindestvorschriften des SBFI für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung legen fest, dass die Abschlussnote der Allgemeinbildung mit mindestens 20% in der Gesamtnote berücksichtigt wird. Die Allgemeinbildung wird im Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen analog der Gewichtung der Spezialfallregelung der entsprechenden Bildungsverordnung gewichtet. Die Allgemeinbildung ist in der Regel keine Fallnote im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung, dies ist bei der Beurteilung des Bestehens zu berücksichtigen.

Zu beachten:

- Im Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen müssen die gleichen Handlungskompetenzen nachgewiesen und Anforderungen an die Allgemeinbildung erfüllt werden, wie im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung. Es darf weder grosszügiger noch strenger beurteilt werden

Informationen:

- Dokument „Leitvorlage Regelungen zum anderen Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen”

Entwurf

4.4 Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen

In den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen beschreibt die Trägerschaft, wie die Validierung von Bildungsleistungen in ihrer beruflichen Grundbildung umgesetzt werden soll. Beim Erstellen dieses Dokumentes arbeitet die Trägerschaft eng mit den Verfahrenskantonen zusammen. Die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität nimmt zu den Ausführungsbestimmungen Stellung. Die Trägerschaft erlässt das Dokument als Instrument zur Förderung der Qualität. Die Ausführungsbestimmungen enthalten Aussagen zu folgenden Punkten:

- Anforderungen an das Validierungsdossier
- Anrechenbare Vorbildungen
- In Ausnahmefällen zwingende Belege von traditionellen Überprüfungsmethoden
- Geeignete, berufsspezifische Nachweismethoden
- Bewertungskriterien zu den Handlungskompetenzen

Informationen:

- Dokument „Vorlage Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen"

Entwurf

5 Genehmigung und Inkrafttreten

5.1 Aufhebung des bisherigen Leitfadens

Der Leitfaden „Validierung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung“ vom September 2010 wird aufgehoben.

5.2 Übergangsbestimmungen

Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die bis zum 31. Dezember 2017 das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen absolvieren, wird die Validierung von Bildungsleistungen nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt.

5.3 Inkrafttreten und Erlass

Der vorliegende Leitfaden tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI erlässt den vorliegenden Leitfaden als Grundlage zur Anerkennung der Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen als anderes Qualifikationsverfahren gemäss Artikel 33 BBG.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Toni Messner
Leiter Ressort Berufsentwicklung

Entwurf